

Internationale allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese internationalen allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen, die von Manner Castors (Oy Mannerin Konepaja Ab) („Verkäufer“) an juristische Personen erfolgen, die Waren oder Dienstleistungen vom Verkäufer erwerben, oder deren Bestellung von Waren oder Dienstleistungen vom Käufer („Käufer“) angenommen worden ist, sofern dies nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wurde.

1. VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Verkäufer verkauft und liefert die Waren oder Dienstleistungen („Produkte“) an den Käufer, wobei Verkauf und Lieferung ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen unterliegen und alle anderen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sind. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann zulässig, wenn sie schriftlich mit einem autorisierten Vertreter des Verkäufers vereinbart worden sind; jedwede vereinbarte besondere Geschäftsbedingungen haben Vorrang.

2. ANGEBOT UND VERTRAG

Ein vom Verkäufer unterbreitetes Angebot ist für den im Angebot angegebenen Zeitraum gültig. Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Gültigkeitsdauer für das Angebot 30 Tage ab Angebotsdatum. Eine vom Käufer gemäß dem Angebot des Verkäufers erteilte Bestellung, die während der Gültigkeitsdauer aufgegeben wurde, stellt eine verbindliche Bestellung (oder einen „Vertrag“) zwischen Verkäufer und Käufer dar. In allen anderen Fällen gilt eine Bestellung als verbindlich, wenn der Verkäufer die von Käufer aufgegebenen Bestellung bestätigt oder mit der Ausführung der Leistung begonnen hat. Diese internationalen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in jedem Fall und unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der vom Käufer erteilten Bestellung oder anderweitig von ihm kommuniziert worden sind.

3. MENGEN UND SPEZIFIKATIONEN

Alle Produktspezifikationen und -Mengen, die Qualität oder andere Produktbeschreibungen („Produktspezifikation“) sind entweder im Angebot des Verkäufers oder der Bestellung des Käufers (in dem vom Verkäufer anerkannten Umfang) festgelegt. Unbeschadet des Vorstehenden hat der Verkäufer das Recht, die Produktspezifikation zu verändern, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen oder dann, wenn derartige Änderungen die Qualität oder Leistung des Produkts nicht wesentlich beeinflussen.

Ab Lager gelieferte Produkte werden zu den in der Bestellung angegebenen Mengen geliefert. Die Produktmenge, die auf spezifischen Auftrag des Käufers hergestellt wird, darf nicht mehr als 10% betragen. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Liefermenge.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, behält sich der Verkäufer sämtliche Rechte und Titel an allen Zeichnungen, Designs, Spezifikationen und anderen Informationen („Informationen“) vor, die vom Verkäufer bereitgestellt werden, ungeachtet dessen, ob dies schriftlich oder anderweitig erfolgt. Sämtliche diesbezügliche Informationen und sämtliche diesbezügliche geistige Eigentumsrechte verbleiben beim Verkäufer und gehen nicht auf den Käufer über.

4. VOM KÄUFER GELIEFERTE TEILE

Alle Teile, die - falls zutreffend - vom Käufer zum Zwecke der Produktherstellung gelieferten Teile („Teile“) werden innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, die dem Käufer separat mitgeteilt wird, an das Werk des Verkäufers geliefert. Die Teile müssen korrekt verpackt, gesichert und gekennzeichnet sein (unter Einhaltung der Anweisungen des Verkäufers, sofern diese erteilt wurden) und an den Verkäufer auf eigene Kosten und auf eine Art und Weise versandt werden, sodass sie dem Transport standhalten und unbeschädigt und in gutem Zustand ankommen. Verpackung und Verpackungsmaterial sind inbegriffen, und dem Verkäufer entstehen dadurch keine Kosten. Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Verpackung oder Verpackungsmaterial zurückzusenden. Der Käufer erteilt dem Verkäufer bei bzw. vor der Lieferung genaue und vollständige Hinweise zur Verwendung und Lagerung der Teile.

Jede Teillieferung durch den Käufer muss auf deutlich erkennbare Weise gekennzeichnet sein, damit jede Lieferung zu Zwecken der individuellen Auftragserfüllung problemlos zugewiesen werden kann. Die Menge an Teilen, die zur Herstellung von Produkten geliefert wird, muss 10% über der Bestellmenge liegen. Der Käufer gewährleistet und garantiert, dass die gelieferten Teile für den Produktionsprozess des Verkäufers sowie für ihren beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der Käufer haftet dem Verkäufer oder Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch die vom Käufer gelieferten Teile entstehen und trägt sämtliche Kosten, die durch mangelhafte Teile oder eine Abweichung vom vereinbarten Lieferplan verursacht wurden.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat der Verkäufer das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die vom Käufer gelieferten Teile mithilfe des Qualitätssicherungssystems des Käufers zu überprüfen. Die Unterschrift auf den Lieferpapieren gilt nicht als Nachweis einer Überprüfung oder Abnahme der gelieferten Teile, sondern lediglich als Nachweis der Lieferung der Teile durch den Käufer. Für den Fall, dass bei Erhalt der Teile oder bei der Herstellung Mängel festgestellt werden, informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich über festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten. Verkäufer und Käufer einigen sich dann darauf, wie den mangelhaften Teilen schnellstmöglich und auf die kostengünstigste Weise abgeholfen werden kann.

5. LIEFERFRIST

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt der Versand von Standard-Produkten spätestens zwei (2) Wochen ab Bestelldatum, das mithilfe des spätesten der nachstehenden Daten bestimmt wird:

- dem Datum der verbindlichen Bestellung;
- dem Datum, an dem eine Genehmigung erteilt wird, bei Transaktionen, die eine Genehmigung durch Regierungsbehörden erfordern;

- dem Datum, an dem der Verkäufer die Auftragsbestätigung erteilt oder dem Verkäufer eine Anzahlung geleistet wird;
- dem Datum, an dem der Käufer dem Verkäufer die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt hat, die eine Auslieferung der Produkte gestatten.

Für den Fall, dass der Verkäufer nicht in der Lage ist, die Produkte innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums zu liefern, informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die voraussichtliche Verzögerung. Entstehen dem Käufer aufgrund der Ursache einer Verzögerung, ausgenommen davon ist eine als höhere Gewalt klassifizierte Ursache, erhebliche Kosten oder Nachteile, so ist der Käufer berechtigt, den Teil des Vertrags zu stornieren, der von der verzögerten Lieferung betroffen ist. Wird die Lieferung nicht storniert, so wird sie auf ein angemessenes neues Lieferdatum verschoben. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird keinerlei Vertragsstrafe oder andere Entschädigung bei verspäteter Auslieferung gezahlt.

Für vertragsgegenständliche Zwecke sind unter höherer Gewalt die folgenden unvorhersehbaren Ereignisse zu verstehen, die nachstehend erschöpfend aufgeführt sind, vorausgesetzt, dass sich jedes dieser Ereignisse außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei befindet und es entweder zeitweilig oder permanent zur Folge hat, dass eine Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nicht nachkommen kann: Brand, Überschwemmung, Streik, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Embargos, Blockaden, Unruhen, Aufstände, gesetzliche Beschränkungen und Arbeitskämpfe Dritter.

6. LIEFERBEDINGUNGEN, RISIKO UND EIGENTUM

Die Produkte werden frachtfrei geliefert, wenn der Wert der Lieferung den Mindestwert übersteigt, der im Angebot des Verkäufers angegeben ist. In diesem Fall wählt der Verkäufer die Versandart. Für den Fall, dass der Wert einer einzelnen Lieferung unter dem Mindestwert liegt, der im Angebot der Verkäufers angegeben ist, wird für eine solche Lieferung ein kleiner Lieferaufpreis in Rechnung gestellt.

Die Produkte sind gewöhnlich in Kartons verpackt. Der Käufer erkennt an, dass ist zwingend erforderlich ist, die Kartons bei Transport und Lagerung vor Nässe zu schützen. Bei Aufbewahrung in einem Pappkarton können eine feuchte Umgebung oder ein feuchter Karton die Beschichtung des Produkts beschädigen. Werden keine weiteren Anforderungen hinsichtlich der Verpackungskennzeichnung vereinbart, so sind Inhalt, Zielort und Initialen der Person, die den Karton gepackt hat, auf jedem Karton zu vermerken. Der Verkäufer haftet nicht für Produktschäden, die durch Regen und Feuchtigkeit bedingt werden, die das Verpackungsmaterial durchdrungen haben.

Spezielles Verpackungsmaterial muss auf Wunsch des Käufers zwischen beiden Parteien vereinbart werden; dieses spezielle Verpackungsmaterial wird separat in Rechnung gestellt. Ist ein Teil der Bestellung zum Erhalt durch einen bestimmten Kunden gekennzeichnet, so wird er getrennt von den anderen Produkten verpackt.

Das Produktrisiko geht gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms 2010) auf den Käufer über. Nimmt der Käufer oder der Spediteur des Käufers das Produkt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt entgegen, und aus einem Grund, der nicht mit dem Verkäufer in Verbindung steht, so wird der Verkäufer von jeglicher Haftung befreit und das Risiko geht auf den Käufer über, vorausgesetzt, dass der Verkäufer seinen Vertragspflichten nachgekommen ist. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die Kosten in Rechnung zu stellen, die ihm aufgrund eines derartigen Versagens vonseiten des Käufers (oder seines beauftragten Spediteurs), die Lieferung anzunehmen, entstanden sind, darunter auch unbegrenzte Lagerungs- und Verwaltungskosten. Der Verkäufer versichert die Lieferung im Namen und auf Kosten des Käufers, wenn der Käufer dies schriftlich in Auftrag gegeben hat.

Die Lieferbedingung lautet FCA Hanko, Incoterms 2010, falls nicht anderweitig vereinbart.

7. LIEFERUNG UND ABNAHMEPRÜFUNGEN

Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte nach Erhalt und unter Einhaltung des vereinbarten Verfahrens einer Inspektion und Prüfung zu unterziehen. Würde kein Verfahren vereinbart, sollten Inspektion und Prüfung nach gängigen Branchenpraktiken erfolgen. Bei der Prüfung der Produkte überzeugt sich der Käufer davon, dass die Produkte der Spezifikation entsprechen, die in der verbindlichen Bestellung angegeben wurde. Jedwede Abweichung von der Spezifikation ist dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Produkte mitzuteilen, oder dann, wenn die Abweichung nicht erkennbar war, innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der Abweichung - in jedem Falle muss dies jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen.

Der Käufer verpflichtet sich, beglaubigte Inspektions- und Prüfberichte, Unterlagen und Zertifizierungen zu Herstellung und Verkauf der Produkte aufzubewahren. Der Käufer nutzt die verfügbaren Werkzeuge seiner Informationssysteme, um sämtliche Aktionen zu dokumentieren, die die Qualität seiner Produkte sicherstellen (sofern diese die Produkte des Verkäufers enthalten) sowie die Rückverfolgbarkeit ihrer Bauteile zum Zwecke eines Produktrückrufs oder eines anderen Feldeinsatzes bei einem Defekt. Die Dokumentation muss ebenfalls zu den zugehörigen Bestellungen des Käufers zurückverfolgbar sein und muss dem Verkäufer auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Liefert der Verkäufer dem Käufer eine Produktprobe und der Käufer akzeptiert diese ohne schriftliche Bekundung von Einwänden, so ist der Käufer nicht berechtigt, Ansprüche bezüglich der gelieferten Produkte geltend zu machen - vorausgesetzt, dass die Produkte der Probe entsprechen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind („Gewährleistung“). Diese Gewährleistung ist die ausschließliche Gewährleistung für die Produkte und wird unter der Bedingung gewährt, dass die Produkte in jeglicher Hinsicht sachgemäß und - wo diese bereitgestellt wird - unter strikter Einhaltung der Anleitung des Verkäufers und unter normalen Betriebsbedingungen verwendet, gelagert, gehandhabt, gepflegt und gewartet werden.

Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind folgende Produkte, bei denen der Verkäufer nicht für Mängel oder Schäden haftet:

- vom Verkäufer hergestellte Produkte, die mit Produkten, die von Dritten hergestellt wurden, kombiniert sind;

- b) Produkte, deren Reparatur oder Austausch bzw. Reparatur oder Austausch eines beliebigen Teils davon, aufgrund von normaler Abnutzung, Manipulation, Unfall, Vandalismus, Fahrlässigkeit, Missbrauch oder ansonsten ohne einen vom Verkäufer verursachten Fehler, erforderlich wird;
- c) Produkte, an denen vom Käufer oder Dritten Reparaturen, Änderungen oder Anpassungen oder Ähnliches vorgenommen wurden, die gegen die Anleitung des Verkäufers verstoßen oder nicht vom Verkäufer genehmigt wurden;
- d) Produkte, die vom Käufer oder einem vom Käufer beauftragten Dritten konzipiert oder spezifiziert worden sind;
- e) Produkte, die unter Einsatz von Materialien hergestellt wurden, die vom Käufer oder einem vom Käufer beauftragten Dritten geliefert worden sind.

Alle geltend gemachten Gewährleistungsansprüche bzw. Reparaturen oder Austausch verlängern die Gesamt-Gewährleistungsfrist nicht.

DIESE GEWÄHRLEISTUNG ERSETZT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, UNGEACHTET DESSEN, OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIERT, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF, IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNGEN DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN VERWENDUNGSZWECK.

Ungeachtet des Vorstehenden ist für den Fall, dass der Verkäufer bei Lieferung eine landesspezifische Gewährleistung bietet oder Verkäufer und Käufer eine solche vereinbaren, eine solche Gewährleistung vorrangig gültig.

9. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Erfüllt ein Produkt, ungeachtet dessen, ob es vom Käufer weiterverkauft oder -versandt wurde, während der Gewährleistungsfrist die hier angegebene Gewährleistung nicht, und der Käufer stellt fest, dass das Produkt nicht der Produktspezifikation entspricht - entweder infolge eines Produktverschleißes oder dadurch, dass sich seine Eigenschaften nach Lieferung an den Kunden verändert haben, und zwar aus Gründen, die nicht den in Abschnitt 8 (a-e) entsprechen, oder aufgrund dessen, dass der Käufer die vor Lieferung vom Verkäufer für den Käufer bereitgestellten Lagerungs- oder Nutzungshinweise nicht eingehalten hat - oder weist das Produkt andere Mängel auf („Mängel“ oder „Defekte“), so setzt der Käufer den Verkäufer schriftlich von einem solchen Mangel in Kenntnis, und zwar innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem der Käufer den Mangel festgestellt hat.

Der Verkäufer erhält die Möglichkeit, sich von dem vermeintlichen Mangel zu überzeugen. Weisen die Produkte einen Mangel auf, der unter die Gewährleistung fällt, so ist das ausschließliche Rechtsmittel, das dem Käufer nach Ermessen des Verkäufers zur Verfügung steht, die Reparatur oder der Austausch des mangelhaften Produkts. Bittet der Verkäufer um Rücksendung des mangelhaften Produkts, so zahlt der Käufer die Fracht- und sonstigen Kosten, die bei Rücksendung des Produkts vom Käufer an den Verkäufer entstehen. Der Verkäufer erstattet diese dem Käufer entstandenen Kosten in vertretbarer Höhe, vorausgesetzt, dass der vermeintliche Mangel bestätigt wird und der Gewährleistung unterliegt.

Im Falle eines mangelhaften Produkts ist der Käufer für Rückruf, Ersatz, Reparatur oder Upgrade seiner an Endkunden vertriebenen Produkte (die Produkte des Verkäufers umfassen) verantwortlich. Bei Bedarf genehmigt der Verkäufer eine solche Maßnahme und der Käufer setzt dies ebenso als Präventivmaßnahme und auf eigene Kosten für alle vom Käufer verkauften (und noch benutzten) Produkte um, sogar dann, wenn der Mangel oder Schaden noch nicht erkennbar ist. Für den Fall, dass sich der Käufer entscheidet, dieser Verpflichtung nicht nachzukommen, sind alle weiteren Zwischenfälle, die das Produkt betreffen, das alleinige Risiko und die alleinige Verantwortung des Käufers und unterliegen der Freistellungsverpflichtung des Käufers nach Abschnitt 12.1.

10. ZEICHNUNGEN, PROBEN, WERKZEUGE, PATENTE

Alle Zeichnungen, Designs, Spezifikationen und anderen Informationen, die vom Verkäufer bereitgestellt werden, sind vertraulich und alle geistigen Eigentumsrechte darauf verbleiben beim Verkäufer und werden nicht an den Käufer übertragen. Dem Käufer ist es ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers untersagt, diese zu verwenden, kopieren, reproduzieren, übertragen oder an Dritte weiterzugeben. Der Käufer ist für sämtliche Kosten, Schäden oder Verluste verantwortlich, die dem Verkäufer durch Verletzung von Patentrechten, Schutzrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten oder durch Nutzungsbeschränkungen durch den Käufer oder infolge der Verwendung von Designs und Proben entstehen, die dem Käufer vom Verkäufer bereitgestellt wurden. Bei Vertragskündigung oder auf separate Aufforderung gibt jede Vertragspartei der anderen entweder alle Zeichnungen, Proben und andere möglicherweise von der anderen Partei erhaltenen Materialien zurück oder vernichtet diese.

Für den Fall, dass der Verkäufer auf Grundlage von Zeichnungen oder Anleitungen, die vom Käufer bereitgestellt wurden, ein Spezialwerkzeug hergestellt, so werden die tatsächlichen Kosten für die Produktion dieses Werkzeugs vollständig oder zum Teil, wie vor Produktion des Werkzeugs separat vereinbart, vom Käufer getragen. Die vereinbarten Kosten müssen selbst dann beglichen werden, wenn das Werkzeug letztendlich nicht benötigt wird. Dementsprechend werden dem Käufer nach nutzungsbedingtem Verschleiß dieses Werkzeugs auf ähnliche Weise die Kosten für ein neues Werkzeug auf derselben Grundlage in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Verkäufer ein zeitlich unbegrenztes und ausschließliches Recht auf Nutzung und Beibehaltung des Rechts auf das Werkzeug und verpflichtet sich, derartige Werkzeuge, die für die Zwecke des Käufers vom Verkäufer hergestellt wurden, nicht weiterzugeben oder zu übertragen, und der Verkäufer verpflichtet sich, diese Werkzeuge für einen angemessenen Zeitraum kostenlos für den Käufer zu lagern und zu warten. Auf Anfrage des Käufers oder wenn vom Verkäufer für notwendig befunden, erstellt der Verkäufer einen Statusbericht zum Werkzeug.

Zwei (2) Jahre nach der letzten Lieferung an den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, die Werkzeuge einen (1) Monat nach Benachrichtigung des Käufers zu entsorgen. Nach Erhalt der schriftlichen Anfrage des Käufers erfolgt die weitere Lagerung des Werkzeugs auf Kosten des Käufers (Wartungs-, Versicherungs-, und Lagerungskosten). Die Versicherungssumme für das Werkzeug richtet sich nach seinem Gebrauchswert. Hat der Käufer jedoch innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Jahren nach der letzten Lieferung keine Produktbestellung aufgegeben, so ist der Verkäufer berechtigt, das Werkzeug zu entsorgen.

11. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wenn nicht anders vereinbart, so lautet die Zahlungsbedingung 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Rechnung wird am Versanddatum ausgestellt. Verzögert sich die Zahlung durch den Käufer, so hat der Verkäufer gemäß gültiger Gesetzgebung das Recht, für verspätete Zahlungen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen, und

weitere Lieferungen solange auszusetzen, bis eine Zahlung erfolgt ist. Die Produkte sind das Eigentum des Verkäufers, bis die Rechnung (einschließlich Verzugszinsen) voll bezahlt worden ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aus beliebigen Gründen aufzurechnen.

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der Preise des Verkäufers, die zum Datum der Auftragserteilung gültig sind. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise mit Vorankündigung ändern zu können. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle einer Änderung von Wechselkursen, Importkosten, Steuern oder ähnlichen Kosten, die nicht der Kontrolle des Verkäufers unterliegen, Preisänderungen vornehmen zu können.

Der Anteil des Käufers an den Werkzeugkosten wird in Raten in Rechnung gestellt:
 -1/3 bei Auftragsbestätigung;
 -1/3 bei Abnahme einer Probe;
 -1/3 bei erster Lieferung.

12. RÜCKSENDUNG VON PRODUKTEN

Mögliche Rücksendungen sowie die Bedingungen, denen diese unterliegen, sind separat zu vereinbaren.

13. HAFTUNGSFREISTELLUNG

13.1 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer sowie seine Aktionäre, leitenden Angestellten und Mitarbeiter gegen alle Ansprüche, Klagen, Handlungen, Verfahren, Schäden, Verluste oder Haftungsansprüche, Kosten oder Auslagen (einschl. angemessener Anwaltskosten) zu entschädigen, verteidigen und schadlos zu halten, die durch oder im Zusammenhang mit (I) fahrlässigen, vorsätzlichen oder kriminellen Handlungen, durch fahrlässiges Verschulden oder Unterlassung oder die Verletzung dieses Vertrags durch den Käufer, Endnutzer oder eine für den Käufer handelnde Partei oder durch (II) Umgang, Lagerung, Import, Förderung, Vermarktung, Verkauf, Verwendung, Einbau und/oder Vertrieb des Produkts entstehen.

13.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer gegen die Folgen aller Ansprüche, Klagen, Handlungen, Verfahren, Schäden, Verluste, Haftungsansprüche, Kosten (einschl. angemessene Anwaltskosten) und Auslagen zu entschädigen und schadlos zu halten, die von Dritten direkt gegen den Käufer im Rahmen eines Produkthaftungsanspruchs in Verbindung mit dem Produkt und aus Gründen, für die der Verkäufer verantwortlich ist, geltend gemacht werden.

14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftpflicht und andere Verpflichtungen des Käufers in Verbindung mit den Produkten oder unter diesem Vertrag gelten nicht bei Ansprüchen aufgrund von:

(i) Spezifikationen des Käufers; (ii) nicht genehmigter Modifikation der Produkte; (iii) Kombination der Produkte mit anderen Bauteilen oder Teilen, die nicht vom Verkäufer geliefert oder autorisiert sind; oder (iv) Verwendung der Produkte zu Zwecken, zu denen sie nicht konzipiert wurden oder entgegen der schriftlichen Anleitung des Verkäufers, außer dann, wenn dies anderweitig schriftlich vom Verkäufer autorisiert wurde.

Die Gesamthaftung des Verkäufers, einschl. aller Konventionalstrafen, die aus oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen (ungeachtet dessen, ob die Haftpflicht aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsbruch, Falschdarstellung oder aus beliebigen anderen Gründen entsteht), ist auf einen Betrag begrenzt, der der gezahlten Summe oder zahlbaren Summe im Rahmen der verbindlichen Bestellung von Produkten entspricht, auf die sich die Forderung bezieht.

Was die in Abschnitt 13.2 beschriebene Produkthaftung anbelangt, so gilt hier die vorher festgelegte Gesamthaftungssumme, und diese Haftpflicht wird entsprechend durch die Produkthaftpflichtversicherung des Verkäufers abgedeckt. Auf Wunsch des Käufers legt der Verkäufer dem Käufer eine Kopie der gültigen Produkthaftpflichtversicherungszertifikate vor, um den Versicherungsschutz für die angegebene Summe nach zuweisen. Unter keinen Umständen ist der Verkäufer laut Vertrag, Schadensersatzrecht oder auf andere gesetzliche Weise verpflichtet, den Käufer oder Dritte für besondere Schäden, Schadensersatzzahlungen, indirekte oder Folgeschäden zu entschädigen oder schadlos zu halten, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf, Umsatzverlust, Gewinnverlust, Geschäftsverlust oder Geschäftswertverlust.

15. TOLERANZEN

Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Toleranzen, die der Verkäufer im Allgemeinen bei der Produktion anwendet und in der Produktanleitung anführt.

16. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

Sofern von den Parteien nicht anderweitig vereinbart, unterliegt der Vertrag den Regelungen und der Auslegung laut finnischem Recht, wobei die im finnischen Gesetz vorgesehene Auswahl anderer nationaler Gesetzesvorschriften sowie das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausgeschlossen sind.

Alle zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten, die aus dem oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen, und die die Parteien nicht allein beilegen können, werden in einem Schiedsverfahren unter Einhaltung der Regeln für ein beschleunigtes Schiedsverfahren der Finnischen Handelskammer entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Helsinki, Finnland, statt und wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der Verkäufer hat jedoch das Recht, ein Verfahren einzuleiten, um ausstehende Forderungen einzutreiben oder vor Gericht am Wohnsitz des Verkäufers oder des Käufers einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

17. SONSTIGES

Alle Bestimmungen dieses Vertrags, die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen unter den zwingenden Vorschriften, denen dieser Vertrag unterliegt, nicht einklagbar sind, sind ungültig, ohne jedoch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags oder Teile davon außer Kraft zu setzen.

Sofern im Angebot der Verkäufers, der Vereinbarung oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders festgelegt, gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Produkten ORGALIME in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Manner Castors sind gültig ab: 1. November 2015.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit Änderungen an diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen zu können.